

An das  
Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, 17. Oktober 2005  
GZ 301.437/001-D2/05

**Betrifft: Entwurf eines Hochschulgesetzes 2005;  
Begutachtung und Stellungnahme**

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 19. September 2005, Zl. BMBWK-13.480/0002-III/2/2005, übermittelten Entwurfs eines Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005) und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

**1 Grundsätzliches**

Der vorliegende Entwurf widerspricht den Empfehlungen des RH (WB Bund 2005/8 TZ. 14), wonach Lehrkräfte an den Pflichtschulen und an den höheren Schulen zumindest in didaktisch-pädagogischer Hinsicht gemeinsam auszubilden wären. Er zielt nämlich nur auf eine Weiterführung der Pädagogischen Akademien unter geänderter Bezeichnung ab. Die programmatische Feststellung im Vorblatt, wonach das Ziel die Zusammenführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung wäre, findet keine ausreichende Entsprechung in den beabsichtigten gesetzlichen Bestimmungen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass weitere Lehrerfortbildungseinrichtungen losgelöst von den Pädagogischen Hochschulen bestehen bleiben. Insbesondere erscheint die künftige Funktion der Pädagogischen Institute der Länder ungeklärt. Damit wäre auch ein wesentliches (behauptetes) Ziel der nunmehrigen Schaffung Pädagogischer Hochschulen verfehlt.

Der RH vermisst zudem im Zusammenhang mit der Standortfrage eine die demographische Entwicklung berücksichtigende Bedarfsanalyse hinsichtlich der künftig benötigten Studienplätze an den Pädagogischen Hochschulen.

Ungeachtet der höheren Anforderungen, die an eine Ausbildung auf Hochschulniveau zu stellen sind, und dem programmatischen Bekenntnis zu einer nach universitärem

Vorbild künftig forschungsgeleiteten Lehre geht der Entwurf von der Kontinuität des Lehrpersonals aus. Inwiefern dieses für die neuen Aufgaben hinreichend qualifiziert ist, erscheint ebenso fraglich wie die angestrebte Durchlässigkeit der Pädagogischen Hochschulen hin zu universitären Studiengängen. Qualitätsstandards hinsichtlich der Lehrendenqualifikation wie etwa an Universitäten fehlen bei den vorgeschlagenen Pädagogischen Hochschulen. Zudem mangelt es an jeglichen mit künftigen Forschungsaufgaben korrespondierenden dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen (siehe hierzu die Ausführungen zu § 9 Forschung und Entwicklung).

Ebenso wenig wird mit dem Entwurf in absehbarer Zeit eine tatsächliche Konzentration der dislozierten Standorte herbeigeführt; laut den Erläuterungen ist die regionale Verfügbarkeit der Aus- und Weiterbildung auch weiterhin sicherzustellen.

## **2            Finanzielle Auswirkungen**

Nach der Darstellung in den Erläuterungen wären die vorgesehenen Maßnahmen sowohl im Ressortbereich des BMBWK als auch in jenem des BMLFUW im Wesentlichen kostenneutral. Allfälligen Synergien im Bereich Aus-, Fort- und Weiterbildung aus der Zusammenführung von Institutionen würden Mehraufwendungen für Forschung und Entwicklung gegenüberstehen.

Der RH weist darauf hin, dass den Erläuterungen lediglich pauschale – angabegemäß auf detaillierten Erhebungen fußende – Werte für Personal- und Sachausgaben zu entnehmen sind. Einsparungspotentiale und Mehrkosten werden aber lediglich allgemein umschrieben und nicht nachvollziehbar quantifiziert. Die Annahme der Kostenneutralität wird unter der Voraussetzung getroffen, dass – ungeachtet der geänderten Aufgaben – generell von einer Weiterbeschäftigung des vorhandenen Personals ausgegangen wird und keine Änderung bei den Sachausgaben eintritt. Nach Auffassung des RH sollte es bei einer tatsächlichen Konzentration der Bildungseinrichtungen allerdings zu deutlicheren Einsparungseffekten kommen. Einen weiteren finanziellen Unsicherheitsfaktor stellt ferner die künftige Bezugsregelung der Leitungskräfte (Rektoren, Vizerektoren), des allenfalls höher qualifizierten Stammpersonals und der Lehrbeauftragten dar. Erfahrungsgemäß wird hierfür – gegenüber dem gegenwärtigen Niveau – von deutlich höheren Aufwendungen auszugehen sein. Unquantifiziert bleiben im Entwurf auch die zu erwartenden Einnahmen aus Studienbeiträgen.

Die Darstellung entspricht daher nur unzureichend den Anforderungen des § 14 BHG.



### **3 Zu einzelnen Bestimmungen**

Zu § 1 Abs. 1 Z. 9

Die Einrichtung einer eigenen Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik steht nicht im Einklang mit den Empfehlungen des RH hinsichtlich der Zusammenführung der Lehrerausbildung (WB 2004/5 Land- und forstwirtschaftliche Schulen TZ 9). Es sollte zumindest eine verpflichtende Kooperation im pädagogisch-didaktischen Bereich und bei der Fort- und Weiterbildung verankert werden.

Zu § 9 Abs. 3 und 7

Der Entwurf verpflichtet zur Sicherstellung von Studienangeboten auf Hochschulniveau bzw. zu einer auf das Berufsfeld eingeschränkten forschungsgeleiteten Lehre. Es bleibt offen, über welche Qualifikationen künftig die Lehrenden verfügen müssen und wie diese vom gegenwärtigen Stammpersonal kurzfristig erworben werden können. Dazu stehen auch die sehr unklaren Erläuterungen zu § 9 Abs. 6 (Forschung und Entwicklung) im Widerspruch, die die Forschungsverpflichtung nur institutionell, und nicht individuell bzw. diese nur in Übereinstimmung mit den gültigen dienstrechtlichen Rahmenbedingungen verstehen wollen. Dies könnte letztlich darauf hinauslaufen, dass dem gegenwärtigen Stammpersonal keine Verpflichtung zur Forschung auferlegt werden kann. Inwiefern damit allerdings die Verpflichtung nach einer forschungsgeleiteten Lehre erfüllt werden kann, erscheint unklar.

Zu § 9 Abs. 6 Z. 11

Hinsichtlich dieses Grundsatzes wäre klärungsbedürftig, wie sich künftig das Verhältnis der Pädagogischen Hochschulen zum Aufgabenfeld des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung gestalten soll.

Zu § 12

Es wäre – analog zum UG 2002 – zweckmäßig, Angehörige der eigenen Hochschule von der Bestellung zum Hochschulrat auszuschließen, um allfällige Interessenkollisionen zu vermeiden.

Zu § 13 Abs. 2

Es könnte mit einer generellen Beschreibung der Anforderungen das Auslangen gefunden werden. Nach Lehrpersonen und nach außerhalb der Hochschule stehenden Personen zu differenzieren, erscheint entbehrlich.

Zu § 18 Abs. 1 Z. 4

Hinsichtlich der Bestellung von Lehrbeauftragten sollten Mindestqualifikationen vorgesehen werden.

Zu § 25 Abs. 2

Da die Organe der Pädagogischen Hochschulen bei Verfahren das AVG anzuwenden haben (siehe die Erläuterungen zu § 25 des Entwurfs) erscheinen die Verfahrensanordnungen der Abs. 2 bis 4 überflüssig, zumal sie dessen Grundsätze weitgehend übernehmen.

Zu § 33 Abs. 1

Diese Bestimmung sieht die Vornahme von regelmäßigen internen Evaluierungen durch die Pädagogischen Hochschulen vor. Nach Auffassung des RH sollte diese Vorschrift um die Verpflichtung erweitert werden, auch regelmäßig externe Bewertungen zu veranlassen.

Zu § 35

Aus der Definition von Lehrgängen als Restgröße ergibt sich, dass selbst Bildungsangebote, die lediglich eine geringfügige zeitliche Inanspruchnahme des Teilnehmers erfordern (wie z.B. Vorträge etc.) als Lehrgänge zu werten wären. Um die Subsumption von Veranstaltungen, die zweifellos nicht den üblichen Anforderungen von Lehrgängen aufweisen, zu vermeiden, wäre Lehrgängen – wie bei den Bestimmungen zu Studien- und Hochschullehrgängen – ein Mindestarbeitsaufwand zugrunde zu legen. Die insbesondere im Rahmen der Fort- und Weiterbildung angebotenen Vorträge, Seminare, Arbeitsgemeinschaften usw. sollten hingegen zu einer gesonderten Gruppe „Sonstige Fortbildungsveranstaltungen“ zusammengefasst werden.

Zu § 39 Abs. 3

Der Entwurf lässt das Angebot an berufsbegleitender Fortbildung außer Acht. Im gegebenen Zusammenhang macht der RH darauf aufmerksam, dass Fortbildungsveranstaltungen nur dann verlässlich in der lehrveranstaltungsfreien Zeit angeboten werden, wenn hiezu auch eine entsprechende Verpflichtung der Pädagogischen Hochschulen besteht.



GZ 301.437/001-D2/05

Seite 5 / 5

Zu § 41 und § 50 Abs. 1

Die Bestimmungen des Entwurfes zu einer Studieneingangsphase beinhalten lediglich die Verpflichtung zu einer allgemeinen Orientierung und Information der Studierenden. Eine Auswahl von Personen nach deren für den pädagogischen Beruf erforderlichen Schlüsselqualifikationen wird dadurch jedoch nicht erreicht. Nach Ansicht des RH wäre innerhalb der Studieneingangsphase jedenfalls eine entsprechende Eignungsfeststellung erforderlich; ein lediglich informativer Charakter derselben wird dem nicht gerecht.

Zu § 70

Diese Bestimmung stellt die Festlegung von Lehrgangsbeiträgen in das Ermessen des Rektors. Nach Auffassung des RH sollte eine entsprechende Verpflichtung hiezu normiert werden. Der Bemessung der Beiträge wären die Vollkosten zu unterlegen.

Zu § 75 Abs. 2

Auch bei Überlassung von Räumlichkeiten sollte nach Auffassung des RH zwingend die Entrichtung eines marktgerechten Entgeltes vorgesehen werden.

#### **4 Sonstiges**

Zu den in § 12 Abs. 1 Z. 1 bzw. Abs. 2 Z. 2 und § 80 Z. 3 verwendeten Formulierungen stellt der RH fest, dass das B-VG lediglich die Bezeichnung „Bundesminister“ kennt. Außerdem dürfte es sich beim Fehlen eines § 80 Z. 2 offensichtlich um ein Redaktionsversehen handeln.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie dem Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: